

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

APRIL 2014 · AUSGABE 2/2014

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

- Fragen und Antworten ■
- Die elektronische Akte in Strafsachen ■
- Der elektronische Rechtsverkehr in Frankreich ■

Vertrags- werkstatt.



NEU

Heussen/Pischel (Hrsg.), **Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement**. Herausgegeben von RA Prof. Dr. Benno Heussen und RA Dr. Gerhard Pischel LL.M. Bearbeitet von RA Dr. Jan Curschmann, RA Prof. Dr. Benno Heussen, RA Dr. Martin Imbeck, RA Dr. Markus Junker, RA Dr. Selim Keki, RA Dr. Dirk von dem Knesebeck, RAin Dr. Dagmar Knigge, RA Clemens Kochinke, Prof. Dr. Fredmund Malik, RA und StB Wolfram Meven, RA Dr. Thomas Pattloch LL.M.EUR., RA Dr. Gerhard Pischel, LL.M., RA Dr. Reiner Ponschab, RA Dr. Benno Schwarz, RA Mikio Tanaka, Notar Prof. Dr. Bernd Wegmann, RAin Gabrielle H. Williamson J.D., mit einem Geleitwort von RA Hans-Peter Benckendorff. 4., neu bearbeitete Auflage 2014, rd. 1.400 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. Erscheint im Mai. ISBN 978-3-504-06306-1

Wie Sie selbst schwierigste Vertragswerke fehlerlos entwerfen, souverän verhandeln und systematisch zum gewünschten Erfolg führen, lernt man seit jeher aus diesem Buch. Nach einem standardisierten Aufbau, das Sie bei allen Vertragskonstellationen in fünf einfachen Schritten zum Erfolg führt.

Verhandeln im Ausland – neben USA, Russland, China, Japan, Brasilien jetzt auch Türkei und Indien. Qualitätsmanagement von Vertragsprojekten. Neues Kapitel Vertragsenglisch. Mit vielen Beispielen, Tipps, Formulierungsvorschlägen und Checklisten. Für mehr Effizienz und weniger Fehler bei all Ihren Verträgen.

Heussen/Pischel (Hrsg.), **Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement**. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de

STREITWERTE AM „RUNDEN TISCH“

RA Dr. Georg Jaeger, FA für Arbeitsrecht,
Vorsitzender des Ausschusses Arbeitsrecht
der BRAK



Der bisherige Werdegang, den der Entwurf des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit genommen hat, kann aus anwaltlicher Sicht leider nicht als gelungen bezeichnet werden. Bekanntlich war im Mai 2012 durch die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte eine Streitwertkommission gebildet worden, welche die – zum Teil je nach LAG-Bezirk erheblich differierenden – Streitwerte in Arbeitsrechtssachen analysieren und im Anschluss hieran einen Vorschlag zur Vereinheitlichung der Streitwertfestsetzung unterbreiten sollte. So sehr die grundlegende Zielsetzung der Rechtsvereinheitlichung durch die Streitwertkommission auf der einen Seite zu begrüßen war, so misslich war auf der anderen Seite, dass die fachkundige Anwaltschaft bei den Erörterungen der Streitwertkommission zunächst außen vor blieb. Als im Sommer des vergangenen Jahres dann der von dieser Kommission vorgeschlagene Streitwertkatalog, auf welchen sich die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte verständigt hatte, in Fachzeitschriften veröffentlicht wurde, schien für einige Teile der Arbeitsgerichtsbarkeit und auch der Anwaltschaft die sprichwörtliche „Messe gelesen“. Dies äußerte sich in der Folgezeit insbesondere darin, dass bei arbeitsgerichtlichen Beschlüssen zur Streitwertfestsetzung zur Begründung bereits lapidar auf die einschlägige Ziffer des veröffentlichten Streitwertkatalogs verwiesen wurde.

Erfreulicherweise ist durch den Präsidenten des LAG Köln in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der nächsten Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte die Forderung nach einer Beteiligung der Anwaltschaft an der Streitwertkommission doch noch aufgegriffen

worden und deshalb zu einem „Runden Tisch“ unter Beteiligung von BRAK und DAV am 18.2.2014 eingeladen worden. Dabei wurde gleich zu Beginn hervorgehoben, dass es sich bei dem im vergangenen Jahr veröffentlichten Streitwertkatalog zunächst nur um einen Entwurf gehandelt habe und die Streitwertkommission für inhaltliche Kritik der hiervon betroffenen Berufsverbände grundsätzlich offen sei. Dies wurde von allen Beteiligten des „Runden Tisches“ zunächst positiv aufgenommen, auch wenn der Entwurf des Katalogs durch seine Veröffentlichung in der seitherigen Festsetzungspraxis bereits gewisse Fakten geschaffen hat.

Da jedoch angekündigt wurde, dass die Mitglieder der Streitwertkommission die Anmerkungen und Vorschläge zu den einzelnen Richtbeispielen aufnehmen und bei ihrer nächsten Sitzung erörtern werden, bestand sicherlich auch aus Sicht der Anwaltschaft begründeter Anlass dafür, dieses – späte, aber nicht zu späte – Angebot einer Mitwirkung positiv aufzunehmen.

Es ist sicherlich noch zu früh, um bereits positive Rückmeldungen zu geben, da zunächst abgewartet werden muss, ob und wenn ja in welchen Punkten die einzelnen Anregungen durch die Streitwertkommission berücksichtigt und in einer novellierten Fassung des Streitwertkatalogs aufgenommen werden. Auf jeden Fall kann man den „Runden Tisch“ jedoch als ein positives Signal dahingehend verstehen, dass die Anwaltschaft bei der weiteren Tätigkeit der Kommission inhaltlich beteiligt werden soll. Die BRAK wird von dieser Möglichkeit im Interesse einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Anwaltschaft nach besten Kräften Gebrauch machen.

WIESO, WESHALB, WARUM.....?

Fragen und Antworten zum Elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M. BRAK

Im vergangenen Jahr hat der Bundestag das Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) verabschiedet. Sukzessive werden jetzt die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass spätestens ab 2022 jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin mit jedem Gericht in der Bundesrepublik ausschließlich elektronisch kommuniziert. Die BRAK wird entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag zum 1.1.2016 für alle Kolleginnen und Kollegen ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten.

WAS GENAU IST DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH?

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist für die Anwaltschaft das „Tor zum elektronischen Rechtsverkehr“. Die Anmeldung erfolgt entweder direkt über das Internet oder über die individuell benutzte Anwaltssoftware. Die BRAK wird das beA so konzipieren, dass die Nutzung ohne weitere technische Voraussetzungen möglich ist – ein leistungsfähiger Internetzugang und ein Computer werden genügen, um über das beA zu kommunizieren. Alle gängigen Betriebssysteme werden zum beA kompatibel sein. Die Verwendung von Anwaltssoftware wird

über Schnittstellen möglich aber nicht zwingend notwendig sein.

WIE SICHER WIRD DIE KOMMUNIKATION ÜBER DAS BEA SEIN?

Sicherheit ist das oberste Gebot bei der Entwicklung des beA. § 31a BRAO fordert, dass der Zugang nur „durch ein sichereres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich“ sein darf. Wie diese Sicherungsmittel konkret aussehen, wird im Laufe der weiteren Systemkonzeption geklärt werden – denkbar sind beispielsweise Signaturkarten oder auch der neue maschinenlesbare Personalausweis.

Das beA und das dahinterliegende System werden so gestaltet sein, dass Nachrichten, die versendet werden, nachweisbar manipulationsfrei und geheim übermittelt werden. Auch die BRAK selbst wird technisch nicht in der Lage sein, die Nachrichten zu öffnen und zu lesen.

Durch die ebenfalls vom Gesetz vorgegebene Anbindung an das tagesaktuelle bundeseinheitliche Rechtsanwaltsregister wird zudem auch sichergestellt, dass die versandten Nachrichten tatsächlich nur von Rechtsanwälten stammen.

§ 31a BRAO

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.
- (2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und für andere Personen vorsehen.
- (3) Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses.

ACHT SCHRIFTSÄTZE PRO SEKUNDE

Umfrage der BRAK zur Vorbereitung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches

Über 84 Millionen Schriftsätze werden jährlich in Deutschlands Anwaltskanzleien versandt beziehungsweise empfangen. Das ist das Ergebnis zweier großer Online-Umfragen der BRAK, an denen insgesamt mehr als 7.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilgenommen haben. Ziel der Befragung war es, die Bedürfnisse der Anwaltschaft zu erfassen und diese bei der Entwicklung des neuen elektronischen Systems einzubeziehen.

ZWEI GROSSE ONLINE-BEFRAGUNGEN

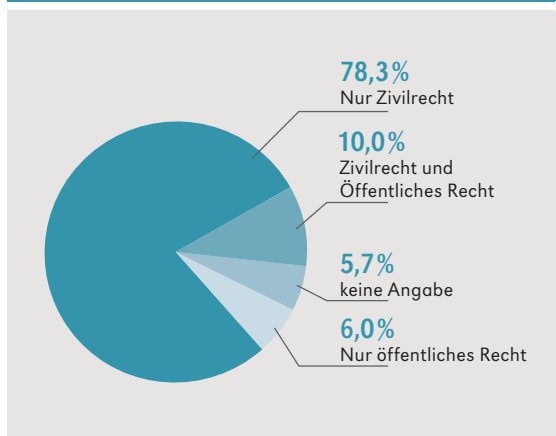
Wie viele Schreiben versenden Rechtsanwälte im Durchschnitt in einem gerichtlichen Verfahren? Wie viel Porto ließe sich durch die digitale Kommunikation einsparen? Und wie sind die Kanzleien IT-technisch eigentlich ausgestattet? Antworten auf diese und weitere Fragen erhielt die Bundesrechtsanwaltskammer zwischen November 2013 und Januar 2014 durch zwei große Online-Umfragen zur Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV).

Schon in wenigen Jahren wird die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Rechtsanwälten Pflicht sein. Die Ergebnisse der Befragungen sollen daher sicherstellen, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach ab 1. Januar 2016 technisch entsprechend ausgerüstet sein wird, um die Anforderungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland zu erfüllen.

GERICHTLICHER UND AUSSERGERICHTLICHER SCHRIFTVERKEHR

In der ersten Umfrage konnten die Rechtsanwälte Angaben zur Kommunikation während der täglichen Kanzleiarbeit machen. Von den 3.977 teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen ist der überwiegende Teil im Zivilrecht tätig (siehe Grafik).

TEILNEHMER



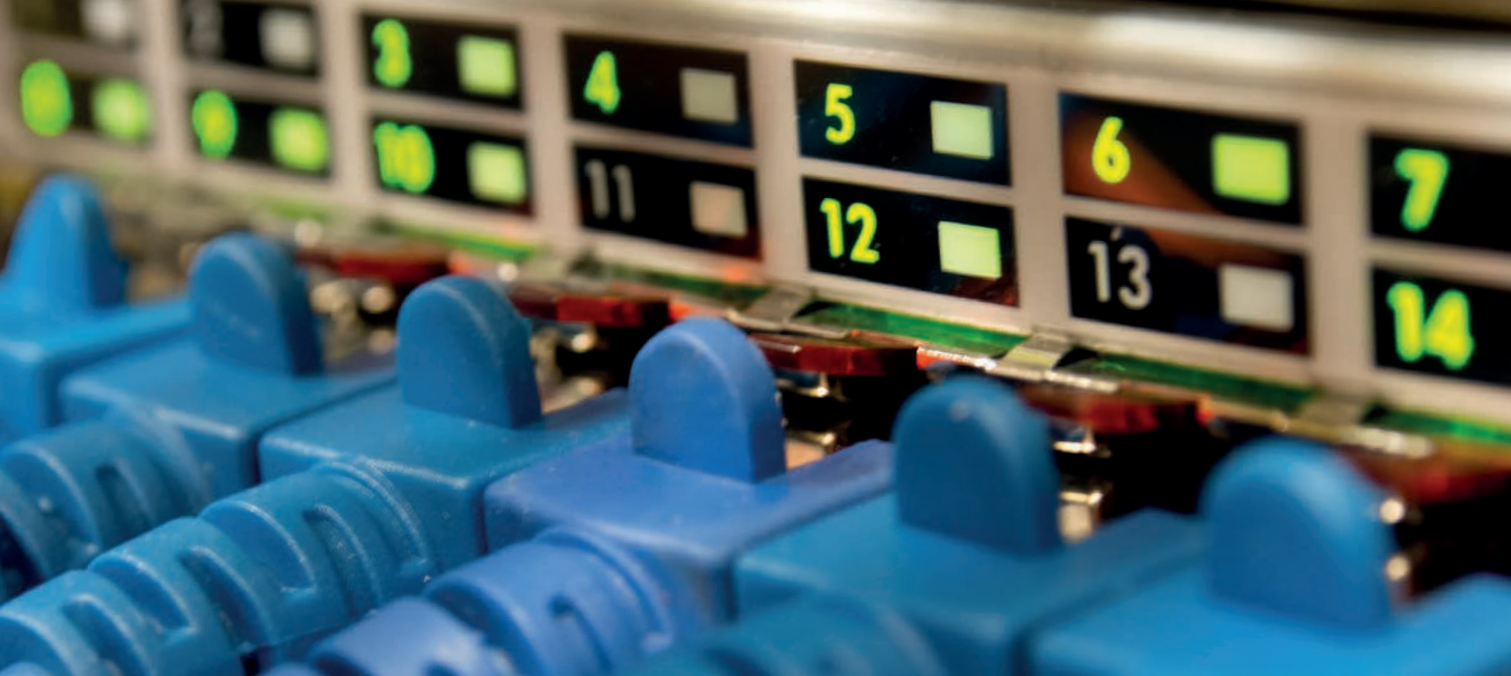
Klare Mehrheit: Verteilung der an der Umfrage teilnehmenden Rechtsanwälte nach Rechtsgebieten

Durchschnittlich kommen im Übrigen auf rund sieben Berufsträger etwa elf Kanzleimitarbeiter, was einem Schlüssel von 1:1,5 entspricht. In Kanzleien für öffentliches Recht liegt die Zahl der Mitarbeiter dabei leicht über der von Büros für zivilrechtliche Belange.

Bei gerichtlichen Verfahren fällt auf Anwaltsseite mehr Schriftverkehr an als bei außergerichtlichen Verfahren: gut zwölf Schriftsätze gegenüber weniger als sechs im direkten Vergleich in den Kanzleien. Zudem summiert sich der Schriftverkehr zwischen Gericht und Anwaltschaft auf durchschnittlich 21 Schriftstücke pro Verfahren. Bei geschätzten 3,2 Millionen gerichtlichen Verfahren jährlich ergibt das die beeindruckende Zahl von 67,2 Millionen Schreiben. Zählt man die für außergerichtliche Verfahren hinzu, sind es gar über 84 Millionen Nachrichten. Das macht in Zukunft täglich über 230.000 Schriftsätze. Wochentags zu den üblichen Arbeitszeiten wären das knapp acht elektronische Dokumente pro Sekunde.

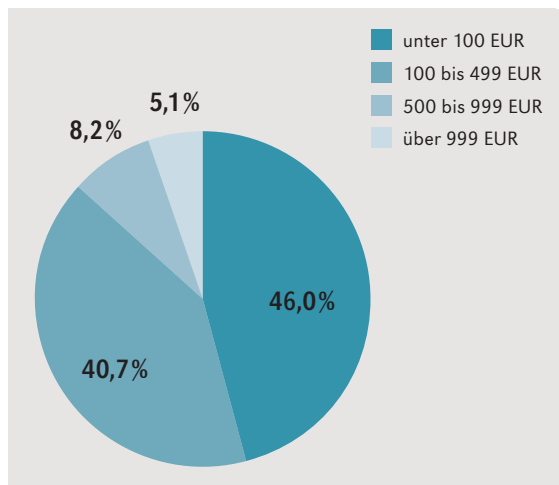
EINSPARPOTENZIALE BEIM PORTO

Die durchschnittlichen monatlichen Portokosten für Anwälte und Mandanten unterscheiden sich in den Kanzleien nicht unerheblich. Unabhängig



vom Rechtsgebiet belaufen sie sich jedoch mehrheitlich auf unter 500 Euro, bei knapp der Hälfte auf unter 100 Euro. Selten liegen sie im vierstelligen Bereich. Im Zivilrecht tätige Rechtsanwälte haben insgesamt höhere Ausgaben als ihre Kollegen im öffentlichen Recht. Auf das Jahr gerechnet, würden sich durch die elektronische Übermittlung damit signifikante Einsparpotenziale ergeben.

PORTOKOSTEN



Kostenfaktor Briefmarke: Monatliche Ausgaben für Porto in den befragten Kanzleien

ARBEIT AM COMPUTER – TECHNISCHE AUSSTATTUNG

Bei der zweiten Umfrage stand die technische Infrastruktur in den Kanzleien im Fokus. Von den 3.259 teilnehmenden Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälten arbeitet rund die Hälfte in einer Einzelkanzlei. Im Durchschnitt gehören auch hier jedem Büro rund sieben Anwälte an. Identisch zur ersten Umfrage ist auch das Verhältnis zwischen Rechtsanwälten und Mitarbeitern (1:1,5).

Fast die Hälfte der verwendeten Computer hat Windows 7 als Betriebssystem, das entspricht dem Durchschnitt in Deutschland. Windows 8 verwenden rund 14 Prozent der Befragten, deutschlandweit sind es unter 8 Prozent. Allerdings arbeiten noch über 28 Prozent der Anwälte mit dem Vorgängersystem Windows XP – deutlich mehr als der Durchschnitt der Bundesbevölkerung. Da der Support für Windows XP im April 2014 endet, werden in den nächsten Monaten vermutlich immer mehr Nutzer auf Windows 8 umsteigen. Apple- und Linux-User sind mit ca. 8 bzw. 2 Prozent klar in der Minderheit.

KLARE TENDENZ ZU MEHR MOBILITÄT

Überraschend ist die heute schon hohe Mobilität unter den Rechtsanwälten. Für viele von ihnen ist die eigene Tätigkeit nicht mehr ausschließlich an ein festes Büro gebunden. Zwar verfügen rund 83 Prozent der Befragten über einen Desktop-PC, nahezu zwei Drittel besitzen aber entweder ausschließlich oder neben einem Desktop-Rechner einen Laptop. Mehr als die Hälfte nutzt zudem ein Smartphone. Auch Tablets finden zunehmend Einzug in den Arbeitsalltag: Gut ein Fünftel der Befragten gibt an, diese zu verwenden.

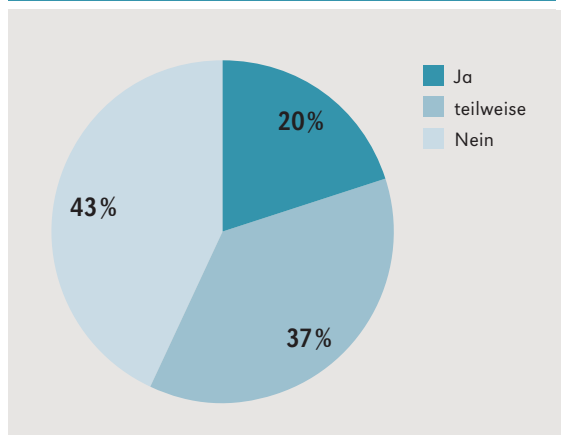
ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

Wie alltäglich sind elektronische Akten in Deutschlands Kanzleien? Die Ergebnisse der Umfrage zei-



gen, dass der überwiegende Teil der Befragten diese bereits vollständig oder wenigstens teilweise nutzt. 43 Prozent der Sozietäten geben an, bislang keine elektronischen Akten angelegt zu haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die elektronische Bearbeitung mit Einführung des ERV weiter zunehmen wird. Die elektronische Aktenführung wird jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am ERV sein.

ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG



Tendenz steigend: Schon heute nutzt eine deutliche Mehrheit die elektronische Aktenführung zumindest anteilig

SUMMA SUMMARUM

Auf das besondere elektronische Anwaltspostfach kommen hohe Anforderungen zu. Mehrere Hunderttausende elektronische Dokumente täglich erfordern entsprechende Vorkehrungen, besonders in Spitzenzeiten.

In den Sozietäten zeichnet sich bereits eine eindeutige Tendenz zu elektronischer Kommunikation ab: Zwei Drittel der befragten Anwälte sind zumindest teilweise mit elektronischer Aktenführung vertraut und auch die berufliche Nutzung mobiler Endgeräte nimmt beständig zu. Für die BRAK gilt: Die Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Entwicklung des be-

sonderen elektronischen Postfachs im Mittelpunkt stehen. Es ist daher geplant, die Benutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches soweit wie möglich unabhängig von technischen Bedingungen zu gestalten – Computer und Internetanschluss werden genügen.

BROWSEN, DOWNLOADEN, SCANNEN – KANZLEIEN IN DER PRAXIS

70 Prozent der Kanzleien sind per ADSL mit dem Internet verbunden, 15 Prozent verwenden einen ISDN-Anschluss. Nur zwei Prozent verfügen über geschäftskundenoptimierte synchrone SDSL-Anschlüsse.

Mit durchschnittlich 24,6 MBit/s wird allgemein eine gute Downloadgeschwindigkeit erreicht. Allerdings haben mehr als 42 Prozent der Kanzleien bisher noch eine Uploadgeschwindigkeit von unter 1 MBit/s.

Der am häufigsten genutzte Browser ist Firefox (ca. 40 Prozent), knapp vor dem Internet Explorer (38 Prozent) und Chrome (11 Prozent). Zum Vergleich: Bundesweit hat Chrome den Explorer bereits überholt (23,5 zu 23,2 Prozent).

0,4 Prozent der Anwälte geben an, spezielle Hardware für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu nutzen. 1,4 Prozent nutzen entsprechende Software.

Fünf von 3.259 Kanzleien verfügen über keinen Internetzugang.

Um IT-Belange kümmern sich die meisten Kanzleien selbst. Knapp ein Drittel nimmt IT-Dienstleister in Anspruch.



Aktuelle Veranstaltungen im Erbrecht

6. Jahresarbeitstagung Erbrecht

16. bis 17. Mai 2014 · Hamburg



Tagungsleiter: Hans Christian **Blum**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Erbrecht, Stuttgart

Aktuelles Höchststrichterliches zu Bindungen und Lösungen von letztwilligen Verfügungen

Roland **Wendt**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Optimierung der Stufenklage im Pflichtteilsrecht

Dr. Claus-Henrik **Horn**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Erbrecht, Düsseldorf

Aktuelles zur lebzeitigen Übertragung in der Nachfolgeplanung (Privatvermögen)

Dr. Paul Richard **Gottschalk**, Rechtsanwalt, Wirtschafts-
prüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Saarbrücken

Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

Aktuelles zur lebzeitigen Übertragung in der Nachfolgeplanung (Unternehmensvermögen)

Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

Dr. Paul Richard **Gottschalk**, Rechtsanwalt, Wirtschafts-
prüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Saarbrücken

Kunst und Urheberrechte im Nachlass

Prof. Dr. Winfried **Bullinger**, Rechtsanwalt, Berlin

Aktuelle Rechtsprechung zum Erbschaftsteuerrecht

Hermann-Ulrich **Viskorf**, Vizepräsident des
Bundesfinanzhofs, München

Internationales Erbrecht nach EuErbVO

Prof. Dr. Christopher **Keim**, Notar, Bingen

Kostenbeitrag: 645,- € (USt.-befreit)

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 142111

Der Erbrechtsprozess

13. Juni 2014 · Bochum

Stephan **Rißmann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Potsdam

Kostenbeitrag: 310,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 142117

Die Erbengemeinschaft in der anwaltlichen Praxis

2. Juli 2014 · Frankfurt

Stephan **Rißmann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Potsdam

Kostenbeitrag: 310,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 142119

Auskunftsansprüche im Erbrecht effektiv geltend machen

3. September 2014 · Bochum

Walter **Krug**, Vors. Richter am Landgericht a. D., Stuttgart

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 142125

DAI-Late-Nite – Erbrechtliche Aspekte bei Scheidung und Patchworkfamilie

10. September 2014 · Frankfurt

Christina **Brammen**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Erbrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin,
D.E.A. (Toulouse I), Bochum

Kostenbeitrag: 95,- € (USt.-befreit)

2,5 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 142130

Immobilien im Nachlass

20. September 2014 · Frankfurt

Johannes **Schulte**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für
Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 142127

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern
und Notarkammern

Weitere Informationen:

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
erbrecht@anwaltsinstitut.de

AKTENEINSICHT UND ANDERE PROBLEME

Der Elektronische Rechtsverkehr in Strafsachen

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK

Das Strafverfahren ist vom Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ausgenommen. Grund dafür ist die gegenüber den übrigen Verfahrenszweigen noch einmal besonders herausgehobene Sensibilität der betroffenen Akten. Darüber hinaus gibt es hier – anders als beispielsweise im Zivilrecht – zahlreiche Akteneinsichtsrechte, teilweise auch für Dritte.

Das Bundesjustizministerium hatte daher vor zwei Jahren einen Referentenentwurf veröffentlicht, der den elektronischen Rechtsverkehr in Strafsachen regeln sollte. Nach zwischenzeitlichen Beratungen mit den Ländern hat das Ministerium jetzt angekündigt, in den kommenden Wochen einen neuen Entwurf vorzulegen.

REFERENTENENTWURF 2012

Der Referentenentwurf 2012 beruhte auf den Ergebnissen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Er regelt nicht nur die Kommunikation mit den Ermittlungsbehörden und den Strafgerichten sondern enthält auch umfangreiche Vorschriften zur elektronischen Führung der Strafakten. Der Entwurf sah vor, dass bereits mit Inkrafttreten der Neuregelung Strafakten grundsätzlich elektronisch angelegt und geführt werden sollten. Allerdings enthielt er auch eine Öffnungsklausel, die den Ländern eine schrittweise Einführung der elektronischen Akte bis zum 31.12.2019 erlaubte. Ausdrücklich hieß es jedoch in der Begründung, dass eine Parallelität von Papier und elektronischer Akte nicht zulässig wäre. Auch dürfe es nicht der Entscheidung des einzelnen Bearbeiters (Staatsanwalt oder Richter) überlassen werden, in welcher Form die Akte geführt wird.

Hinsichtlich der Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten verwies der Entwurf auf das (damals noch nicht verabschiedete) ERV-Gesetz: Es sollte eine weit reichende Übereinstimmung mit dessen Regelungen angestrebt werden, soweit Abweichungen nicht zwingend geboten seien.

Besondere Regelungen zum Datenschutz sollten insbesondere eine umfassende verfahrensübergreifende Suche in elektronischen Akten verhindern. Allerdings können verschiedene Akten miteinander abgeglichen werden, wenn sie zuvor

individualisiert ausgewählt worden sind (§ 98c StPO).

FORDERUNGEN DER BRAK

In Reaktion auf den Referentenentwurf 2012 hatte die BRAK einen Forderungskatalog aufgestellt. Der Begriff der ‚elektronischen Akte‘ müsse eindeutig definiert werden, so eine der Forderungen. Die elektronische Akte dürfe keine Verweise auf (dynamische) Datenbanken enthalten und es müsse jederzeit nachvollziehbar sein, wie sich die in der elektronischen Akte befindliche Informationssammlung zusammensetzt und welche Teile zur Akte gehören. Und die klare Aktengliederung in Haupt- und Nebenakten, Beiakten, Hilfsakten, Beweismittelakten etc. müsse erhalten werden. Außerdem solle es jederzeit möglich sein, die Vollständigkeit der Akte zu prüfen, beziehungsweise Entnahmen oder Nachträge nachzuweisen.

Der wohl sensibelste Punkt ist die Akteneinsicht für Dritte. Sowohl Gesuch als auch Gewährung von Akteneinsicht sollen nach den Vorschlägen der BRAK dokumentiert werden. Die Verteidigung muss Zugang zur Akte in gleicher Weise wie die Strafverfolgungsbehörden erhalten. Und auf keinen Fall dürfe es die Möglichkeit einer (versteckten) Kontrolle der Verteidigertätigkeit, etwa durch Dokumentation der von der Verteidigung besichtigten Aktenteile, Dauer der Lektüre etc. geben.

DER NEUE ENTWURF

In den kommenden Wochen soll es einen neuen beziehungsweise überarbeiteten Entwurf des Ministeriums geben. Danach soll der Elektronische Rechtsverkehr grundsätzlich zum 1.1.2018 bei den Strafgerichten eröffnet sein. Geklärt werden muss insbesondere noch, wie und wie lange originale Beweisdokumente aufbewahrt werden müssen und wie die Akteneinsicht konkret ausgestaltet werden soll. Gerade die Frage der Aufbewahrung ist für Verteidiger wichtig, ist doch nur dann, wenn die Beweise auch über die Rechtskraft des Urteils hinaus aufbewahrt werden, ein Wiederaufnahmeverfahren möglich.

Auch wem in welchem Umfang und auf welchem Weg ein Akteneinsichtsrecht gewährt wird, ist wohl noch nicht endgültig entschieden.

SIE HABEN POST

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin

Viele Menschen schauen lieber nicht zu oft in ihren Spamordner. Reklame von Onlineshops, in denen man vor Jahren mal eingekauft hat, dubiose Investmenttipps aus exotischen Ländern, nervige Kettenbriefe – regelmäßig läuft elektronisch übermittelter Müll auf, der unbesehen gelöscht werden kann.

Einige Menschen sollten das Fach mit vermeintlich unerwünschter Post dagegen öfter und genauer prüfen. Rechtsanwälte zum Beispiel. Für sie sollte der Blick in den Spamordner tägliche Routineübung sein – jedenfalls dann, wenn sie Geschäftspartnern ihre Mailadresse mitgeteilt haben. Denn damit liegt es in ihrem Verantwortungsbereich, dass die ihnen zugesandten E-Mails sie auch erreichen. Das Landgericht Bonn urteilte kürzlich, dass ein Rechtsanwalt andernfalls seine Pflichten aus dem Mandatsvertrag verletzt (LG Bonn, Urt. v. 10.1.2014 – 15 O 189/13).

In dem Fall hatte sich ein Anwalt in einem Rechtsstreit mit einer früheren Mandantin damit entlasten wollen, er habe eine wichtige E-Mail nicht rechtzeitig zur Kenntnis genommen, weil sie in seinem Spamfach gelandet sei. Er hatte das – befristete – Vergleichsangebot des Klagegegners seiner Mandantin daraufhin nicht rechtzeitig weitergeleitet. Noch vor Fristende hatte er dann allerdings telefonisch von dem Angebot erfahren – weitergeleitet hat er es dann aber nicht. Als die Mandantin dann das Angebot nach Fristende erhielt und auch annehmen wollte, fühlte sich die Gegenseite nicht mehr daran gebunden. Vielmehr verwies sie auf das zuvor ergangene Urteil des Landgerichts Düsseldorf, durch das die Mandantin zur Zahlung von 208.250 Euro verpflichtet wurde.

Die Mandantin verklagte ihren Anwalt daraufhin auf Zahlung von 90.096,45 Euro – dem Differenzbetrag zwischen Vergleichsangebot und gezahlter Summe und den aufgelaufenen Gebühren. Immerhin hatte der Anwalt aus ihrer Sicht mehrfach seine Pflichten verletzt. Das Landgericht Bonn sah das genauso und sprach ihr die Summe zu. Das LG zitiert in den Gründen den BGH: Der Rechtsanwalt hat, im Rahmen einer allgemeinen Vertragspflicht, seinen Auftraggeber vor voraussehbaren und vermeidbaren Schäden zu bewahren. So weit, so wenig überraschend.

Letztlich stolperte der Anwalt nicht nur über seinen nachlässigen Umgang mit seinen E-Mails und der dürftigen Kommunikation mit seiner Mandantin (Diese beklagte daneben noch, dass sie von ihm nicht über die Prozessrisiken und Folgen eines Rechtsbeschwerdeverfahren aufgeklärt wurde – Stichwort fortlaufende Zinsen). Zu allem Übel



ging er auch noch davon aus, dass das Gericht seinen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbeurteilung einfach durchwinken würde – ohne dass er die zwingend nötige Zustimmung des Gegners seiner Mandantin nachweisen konnte. Dieser lehnte die Zustimmung dummerweise ausdrücklich ab. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof – nichts half mehr.

Unterm Strich wäre eine andere Entscheidung der Kammer schwer vorstellbar gewesen. Keine Frage: Vergleichsangebote müssen unverzüglich weitergeleitet werden. Und unter vermeintlichen Spam kann sich immer mal wieder ein wichtiges Schreiben verirren, deshalb muss das Fach selbstverständlich regelmäßig geprüft werden. Hinzu kommt: Jeder halbwegs versierte Computernutzer kann selbst einstellen, wie scharf sein Filter die eingehende Post aussortiert. Könnte man mit dem Spamfilter als Entschuldigung vor Gericht punkten, wäre ein Missbrauch wohl programmiert.

FRENCH CONNECTION

Elektronischer Rechtsverkehr in Frankreich

JR Heinz Weil, Rechtsanwalt u. Avocat, Paris

Die französische Justiz ist aus deutscher Sicht wegen ihrer schlechteren materiellen und personellen Ausstattung in vielerlei Hinsicht kein Vorzeigeobjekt. Beim elektronischen Rechtsverkehr ist Frankreich jedoch Deutschland um einiges voraus. Ob es sich dabei um ein empfehlenswertes Spitzenprodukt handelt, kann ich mangels IT-Kenntnissen nicht beurteilen, auf jeden Fall könnte es sich lohnen, dass Fachleute näher betrachten, was in einem anderen europäischen Flächenstaat bereits umgesetzt ist.

Grundlage des elektronischen Rechtsverkehrs in Frankreich sind zwei sog. virtuelle Datennetze, einmal das der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit „Réseau privé virtuel justice (RPVJ)“ und zum anderen das der Anwaltschaft „Réseau privé virtuel avocat (RPVA)“ oder „e-barreau“. Diese haben eine Schnittstelle, über die die Kommunikation Anwalt-Gericht abgewickelt wird (Eine gute Darstellung des Systems und der Rechtsgrundlagen in Wikipedia „Réseau virtuel privé des avocats“). Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat ein eigenes Netzwerk „Télérecours“, das ebenfalls über eine Schnittstelle mit dem Anwaltsnetzwerk RPVA verfügt, aber im Gegensatz zum Netzwerk der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch Nichtanwältinnen zugänglich ist.

Rechtsgrundlage sind auf Gesetzesebene die Bestimmungen des Code Civil über die Beweiskraft von Urkunden in elektronischer Form (Art. 1316 bis 1316-4) sowie des Code de Procédure Civile (Art. 748-1 bis 748-6), durch die die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs eröffnet wurde. Alles Weitere wurde dem Verordnunggeber (Justizminister) überlassen und in einer Reihe von Verordnungen zwischen 2008 und 2013 geregelt. Auf Seiten der Anwaltschaft wurde deren nationaler Vertretung, dem in etwa der BRAK vergleichbaren Conseil National des Barreaux (CNB), die Aufgabe zugewiesen, das Netzwerk RPVA einzurichten. Eine Vereinbarung zwischen dem Justizminister und dem CNB regelt die Einzelheiten.

Nach verschiedenen Pilotprojekten ist heute der elektronische Rechtsverkehr in Zivilsachen

mit Anwaltszwang Pflicht. Vom Umfang her entspricht das etwa den Verfahren vor dem LG und OLG in Deutschland mit Ausnahme der Handelsachen in erster Instanz. Entsprechendes gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in allen drei Instanzen. In absehbarer Zeit wird die elektronische Kommunikation auch die erstinstanzlichen Handelsgerichte umfassen.

In der anwaltlichen Praxis sieht dies folgendermaßen aus: Es besteht keine Berufspflicht zur Teilnahme am Anwaltsnetzwerk. Da jedoch die meisten gerichtlichen Verfahren nur noch elektronisch



betrieben werden können, braucht die Mehrzahl der Anwälte den RPVA-Zugang. Zu diesem Zweck ist zunächst ein Zertifizierungsverfahren wie zur Erteilung einer elektronischen Signatur zu durchlaufen, die als Nebenprodukt erteilt wird. Damit ist ein externer Dienstleister beauftragt. Sodann unterscheidet sich, wie so oft in Frankreich, die Welt zwischen Paris und der Provinz. Die Pariser Anwaltskammer hat in Ergänzung der nationalen Regelung eine Lösung geschaffen, die dem einzelnen Anwalt den Zugang vereinfacht und erschwinglicher macht. Der Pariser Anwalt erhält einen USB-Stick (siehe Abbildung), der über Zugangscodes den Zugang zum „e-barreau“ und von dort zu den Gerichten verschafft. Der Anwalt aus der Provinz muss zusätzlich ein Modem installieren.

Soll ein Schriftsatz eingereicht werden, so muss dieser ins pdf-Format gebracht werden, aber nicht vor der Übermittlung sondern erst innerhalb des gesicherten Übermittlungsverfahrens. Zusätzliche Mitteilungen an das Gericht können direkt eingegeben und die Prozessbevollmächtigten anderer Parteien in Kopie gesetzt werden. Sodann erhält der Absender nacheinander vier (!) Übermittlungs- oder Empfangsbestätigungen in Form von vier Emails: vom System RPVA, vom System RPVJ, vom Empfangsgericht und schließlich von der zuständigen Geschäftsstelle. Allein letztere hat die prozessrechtliche Bedeutung eines Empfangsbekennnisses. Hinzu kommen Empfangsbestätigungen anderer Verfahrensbeteiligter. Das ist eine Flut von Emails, in der ein Anwalt mit viel Prozessstätigkeit zu ertrinken droht.

Die Gerichte sind verpflichtet, ausschließlich auf elektronischem Weg mit den anwaltlichen Prozessvertretern zu kommunizieren. In der französischen Praxis gibt es meist eine Reihe von Durchlaufterminen bis zur mündlichen Verhandlung, in denen lediglich verfahrensleitende Verfügungen getroffen werden. Vor dem elektronischen Rechtsverkehr nahmen die Anwälte diese Termine wahr, während sie jetzt durch die elektronische Kommunikation ersetzt werden. Das ist sicher ein Zeitgewinn.

Die Vertraulichkeit der Kommunikation soll dadurch sichergestellt sein, dass sie nicht über das Internet sondern ein Intranet (réseau virtuel privé) erfolgt, das außerdem mit hohen Sicherheitsschwellen ausgestattet ist. Es heißt, diese Kommunikation sei besser geschützt als Banküberweisungen. Problematisch ist, dass die Zugangscodes anwaltsbezogen sind und deren Benutzung der Unterschriftsleistung des Anwalts unter einem

Schriftsatz entspricht. In der Praxis erfolgt die elektronische Übermittlung in vielen Fällen jedoch durch Hilfskräfte. Ein weiteres Problem ist, dass es in einem solchen System Flaschenhalse gibt (besonders bei der Justiz!) und von häufigen Zusammenbrüchen des Systems berichtet wird. Wenige Minuten vor Ablauf einer Berufungsfrist kann dies zu anwaltlichen Schweißausbrüchen führen, denn wie soll man beweisen, dass man wollte aber nicht konnte. Interessant ist, dass die Anwaltschaft das System fast nur zur Kommunikation mit den Gerichten benutzt, nicht verfahrensbezogene Korrespondenz dagegen weiterhin trotz der geringeren Sicherheit über normale Emails oder mit dem altgedienten Fax erfolgt.

Finanziert wird das anwaltliche Netzwerk von der Anwaltschaft. Es ist von einer Erstinvestition in Höhe von Euro 24 Mio die Rede (bei rund 65.000 französischen Anwälten). Die Nutzung kostet pro Anwalt in Paris 162,00 Euro für einen dreijährigen Zugang. In der Provinz ist sie wesentlich teurer: 69,00 Euro für den Anschluss und 26,00 Euro monatlich für die Miete des Modems.

Aus deutscher Sicht interessant ist, dass es zwar in geringem Umfang Kritik gibt, vor allem wegen technischer Mängel, aber keine Proteste wegen Beschränkung der individuellen Selbstbestimmung des Einzelnen, Unverhältnismäßigkeit oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Das oberste Zivilgericht, der Kassationshof, hat immerhin eine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Rechtsanwältinnen abgegeben (Avis v. 09. 09. 2013 Nr. 13 70005). Darin heißt es bezeichnend: „Dans une profession réglementée comme celle d’avocat, le choix de la voie électronique de devrait pas procéder du bon-vouloir individuel de chacun de ses membres, mais d’une démarche organisée de ses représentants. (Bei einem reglementierten Beruf wie dem des Rechtsanwalts sollte die Entscheidung für die elektronische Kommunikation nicht vom guten Willen des einzelnen Berufszugehörigen sondern von der Willensbildung der Standesvertreter abhängen.)“ Die Vertreter des Berufsstandes haben die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs eindeutig begrüßt.

DAIVENTS IM SOMMER 2014

Rechtsanwältin Dr. Katja Mihm, Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

Die DAIVent-Reihe geht im Sommer 2014 in die nächste Runde und bietet mit Feldafing und Lübeck-Travemünde zwei neue attraktive Veranstaltungsorte. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten dabei nicht nur einen fundierten Überblick über die jeweiligen bedeutsamen Fragestellungen: Für das beliebte 10- bzw. 12-stündige Format sind auch ausreichend Diskussionsmöglichkeiten charakteristisch. Tagungshotels in bester Lage und das anschließende Wochenende bieten sich so für die Kombination von Fortbildung und Urlaub an.

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Den Auftakt bildet im Juli das DAIVent Gewerblicher Rechtsschutz in Feldafing. Neu in das Veranstaltungsprogramm aufgenommen, bietet es ein Forum für den intensiven Erfahrungs- und Informationsaustausch zu aktuellen Themen des Wettbewerbsverfahrensrechts sowie des Wettbewerbs-, Marken- und Internetrechts. Fachinstituts- und Tagungsleiter ist Dr. Jürgen Apel, RA und FA für GewerbIR; als Referenten konnten mit RiBGH Prof. Dr. Wolfgang Büscher, RiOLG Jörn Feddersen und Vors. RiOLG a. D. Dr. Emil Schwippert drei erfahrene Vertreter der Gerichtsbarkeit gewonnen werden.

FAMILIENRECHT

Im August wird die Reihe dann an der Ostsee weitergeführt: Beim DAIVent Familienrecht werden aktuelle Praxisprobleme des Unterhaltsrechts unter Berücksichtigung von verfahrensrechtlichen Aspekten sowie das Familienvermögensrecht im Fokus stehen. Michael Klein, RA und FA für FamR und RiAG Dr. Wolfram Viefhues werden die Themen unter besonderer Berücksichtigung der anwaltlichen Praxis darstellen. Die Moderation des Seminars übernimmt wie in den letzten Jahren Fachinstituts- und Tagungsleiter Dr. Norbert Kleffmann, RA und FA für FamR.

ARBEITSRECHT

Sonderzahlungen, Kündigungsschutzrecht, Social Media und Arbeitsrecht sowie Aktuelles zum Betriebsverfassungsgesetz sind Schwerpunkte beim DAIVent Arbeitsrecht, das wie sein Vorgänger in Lübeck-Travemünde stattfindet. Die Referenten Prof. Dr. Stefan Lunk, RA und FA für ArbeitsR und

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis (Universität zu Köln) sind auch Autoren der Arbeitsunterlage, die die Teilnehmer zu Veranstaltungsbeginn erhalten. Weitere neue Entwicklungen im Arbeitsrecht wird Fachinstituts- und Tagungsleiter Bernd Ennemann, RA und Notar, FA für ArbeitsR, in einer „Aktuellen Stunde“ ansprechen.

MIET- UND WOHNHEIGENTUMSRECHT

Zum ersten Mal bietet das Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht ein DAIVent Mietrecht an. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der aktuellen Rechtsprechung zum Wohnraummietrecht und auf aktuellen Praxisschwerpunkten im Gewerberaummietrecht. Neben Fachinstitutsleiter Kai-Jochen Neuhaus, RA und FA für Miet- und WEG-Recht, wird Dr. Klaus Lützenkirchen, RA und FA für Miet- und WEG-Recht, als Referent sein Fachwissen und seine langjährige Erfahrung in die Beiträge einfließen lassen.

DAIVENT: STARNBERGER GESPRÄCHE GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

10. bis 12. Juli 2014 · Feldafing

DAIVENT: AKTUELLES FAMILIENRECHT AN DER OSTSEE

7. bis 8. August 2014 · Lübeck-Travemünde

DAIVENT: ARBEITSRECHT AN DER OSTSEE – KÜNDIGUNGSSCHUTZRECHT

14. bis 15. August 2014 · Lübeck-Travemünde

DAIVENT: AKTUELLES MIETRECHT AN DER OSTSEE

– AKTUELLE RECHTSPRECHUNG WOHNRAUMMIETRECHT

– AKTUELLE PRAXISSCHWERPUNKTE GEWERBERAUMMIETRECHT

21. bis 22. August 2014 · Lübeck-Travemünde

INFORMATION UND ANMELDUNG:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 970640 · www.anwaltsinstitut.de

Absolute Informationspflicht.

Ab dem 13. Juni 2014 gilt ein neues Verbrauchervertragsrecht. In Umsetzung der bereits 2011 erlassenen EU-Verbraucherrichtlinie werden das BGB und weitere Gesetze teilweise gravierend geändert und umstrukturiert. Vor allem sind neue Informationspflichten bei Verbraucherverträgen im Direktvertrieb und beim Fernabsatz, ein neues Widerrufsrecht und neue Regeln beim Verbrauchsgüterkauf zu beachten.

Dieser Leitfaden stellt das neue Recht umfassend dar, kommentiert die neuen Pflichten und gibt wertvolle Hinweise für die Vertriebspraxis: Dargestellt werden die neuen Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr und im stationären Handel inklusive deren Verletzungsfolgen.



Bittner/Clausnitzer/Föhlich **Das neue Verbrauchertragsrecht.** Leitfaden für die Beratungspraxis. 2014, ca. 300 Seiten Lexikonformat, brosch. 39,80 €. ISBN 978-3-504-47107-1. Erscheint im April.

Ebenso eingehend behandelt werden das neue Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen bei Verbraucherverträgen, die Besonderheiten im Kaufrecht, bei der Wohnungsvermittlung und bei Fernunterrichtsverträgen sowie die Übergangsvorschriften. Eine synoptische Wiedergabe des neuen und alten Rechts rundet das Buch ab.

Die Autoren haben das Gesetzgebungsverfahren in Brüssel und Berlin als Experten bzw. Sachverständige intensiv begleitet und verfügen über jahrelange Praxiserfahrung. Fazit: Dieser Leitfaden ist ein Muss für Internethändler, Direktvertriebsunternehmen und Rechtsanwälte.

Eine kleine Leseprobe gefällig? Dann schlagen Sie nach bei www.otto-schmidt.de

----- Bestellschein ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✈

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht plus Versandkosten Bittner/Clausnitzer/Föhlich **Das neue Verbrauchertragsrecht.** Leitfaden für die Beratungspraxis. 2014, brosch. 39,80 €. ISBN 978-3-504-47107-1. Erscheint im April.

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 03/14

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

AnNoText®

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.



DAS KANZLEIGRÜNDERPAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > JURION E-Akte + JURION Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank im Bundle 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigruenderpaket.de